

Theoretisch geschützt, in der Praxis ignoriert – Wege zu einem internationalen Rechtsschutz von Umweltflüchtlingen

Jessica Pressler, Bremen*

Abstract

Immer mehr Menschen müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlassen, weil sie ihre Lebensgrundlage durch Stürme, Überschwemmungen, Dürren, Wüstenbildung, den Anstieg des Meeresspiegels oder sonstige zerstörerische Umwelt- oder Naturereignisse verloren haben und dadurch zur Abwanderung gezwungen sind. Eine politisch geprägte Ablehnung, Umweltflüchtlinge anzuerkennen, führt dazu, dass der theoretisch bereits bestehende Rechtsschutz von der Mehrheit der Staatengemeinschaft in der Praxis bislang weitgehend ignoriert wird. So wäre beispielsweise die Subsumtion der umweltbedingten und grenzüberschreitenden Abwanderung unter den völkerrechtlichen Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 eine Möglichkeit, Umweltflüchtlingen einen Aufenthaltsstatus und entsprechende Schutzrechte zu gewähren. Zudem ist bei der Verletzung elementarer Menschenrechte durch Umwelt- oder Klimaveränderungen der Rechtsweg zu komplementären Schutzmechanismen eröffnet, die auf dem völkergewohnheitsrechtlichen *non-refoulement*-Prinzip basieren und an den humanitären Charakter des Völkerrechts appellieren. Vor diesem Hintergrund kommt der mit dem diesjährigen Fakultätsprotokoll zum UN-Sozialpakt beabsichtigte Individualbeschwerdemöglichkeit eine essentielle Bedeutung zu, da die sozialen Menschenrechte in Umweltfluchtszenarien am häufigsten beeinträchtigt sind. Tendenzen zu einem Rechtsschutz, der möglichst universell gilt, Zustimmung bei den relevanten Akteuren findet und praktikabel in der langfristigen Durchführung ist, zeigen sich derzeit mitunter in der im Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) diskutierten Nansen-Initiative sowie in der möglichen Ausdehnung des Konzepts der „Responsibility to Protect“ (R2P) auf die Folgen des Klimawandels. Es gilt, bestehende Instrumente für einen effektiven Rechtsschutz von internationalen Umweltflüchtlingen zu nutzen und staatliche Verantwortlichkeit für deren Anerkennung und Aufnahme einzufordern.

I. Der Dissens um eine einheitliche Definition

Die Ablehnung der meisten Staaten, Umweltflüchtlinge rechtlich anzuerkennen und ihnen Schutz zu gewähren, geht

vor allem auf die Begriffsproblematik zurück. Seit Jahren kann diese Flüchtlingsart weder einheitlich kategorisiert noch quantifiziert werden. Es gibt weder eine völkerrechtliche Definition noch eine, die von den Vereinten Nationen (UN) durch gängige Praxis etabliert wurde.¹ Der UNHCR bejaht zwar mittlerweile die Existenz eines Flüchtlingsproblems, das durch Umweltveränderungen und Klimakatastrophen ausgelöst werden kann, verneint jedoch etwaige flüchtlingsrechtliche Ansprüche in diesen Fällen.² Auch bestehende Schutzmechanismen auf nationaler und internationaler Ebene können in der Praxis bislang noch nicht auf das Phänomen der Umwelt- bzw. Klimaflucht angewendet werden.³ Zu groß ist die Angst auf Staatenseite, die konventionelle Flüchtlingsdefinition auszuhöhlen und den Schutzrahmen womöglich zu weit zu fassen, was Massenflüchtlingsströmen zur Folge haben könnte. Ein relativ weit gefasster Begriff des Umweltflüchtlings etablierte sich erstmals 1985 mit dem UNEP-Bericht *El-Hinnawis*.⁴ Seitdem variieren Definitionen in ihrer Auslegung des Flüchtlingsbegriffs, dessen Unterscheidung zum „Migranten“ sowie in der Abgrenzung der verschiedenen räumlichen (binnenstaatlich oder grenzüberschreitend) und zeitlichen (plötzlich oder graduell) Ausprägungen von Umweltveränderungen.⁵ Die Literatur⁶ erkennt fünf Hauptgründe für Vertreibung oder Abwanderung, auch grenzüberschreitend, an: Naturkatastrophen, Umweltdegradationen, Staatenuntergang, entwicklungspolitische Umsiedlungen sowie Konflikte aufgrund von Ressourcenmangel.⁷ Dem Wissenschaftlichen Beirat der Bundesregierung zu globalen Umweltveränderungen zufolge seien 2007 bereits 20 Mio. Menschen von grenzüberschreitender Migration betroffen

¹ Zimmermann/Mahler, in: Zimmermann, The 1951 Convention relating to the status of refugees and its 1967 Protocol, 2011, Article 1 A para. 2, Rn. 564; UNHCR, Climate Change, Natural Disasters and Human Displacement: A UNHCR Perspective, 2008, S. 8, <http://www.refworld.org/docid/4a8e4f8b2.html>, Abruf v. 10.08.2013.

² UNHCR, (Fn. 1), S. 8.

³ UNHCR, Summary of Deliberations on Climate Change and Displacement, 2011, Rn. 7, <http://www.unhcr.org/4da2b5e19.html>, Abruf v. 10.08.2013.

⁴ *El-Hinnawi*, Environmental Refugees, UNEP 1985.

⁵ Müller/Haase/Kreienbrink/Schmid, Klimamigration: Definition, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion, 2012, S. 12.

⁶ Keane, Georgetown International Environmental Law Review 2004, 209 (211).

⁷ Keane, (Fn. 6).

* Die Autorin studierte Vergleichendes und Europäisches Recht an der Hanse Law School in Bremen. Der Beitrag entstand im Rahmen ihrer Bachelorarbeit zur Erlangung des akademischen Titels „Bachelor of Laws“ (LL.B.) im Juli 2013.

gewesen, deren Anzahl sich bis 2050 verdreifachen werde.⁸ Die Schwierigkeit, sich auf eine einheitliche Definition dieser Flüchtlingsart festzulegen, wird in der kontrovers geführten Debatte zwischen Minimalisten⁹ und Maximalisten¹⁰ deutlich, die sich in der Wahrnehmung von Umweltveränderungen als entweder klar distinguierbare oder nicht voneinander abzugrenzenden Fluchtursachen unterscheiden.¹¹ Vor diesem Hintergrund spielt die Abgrenzung zum Migranten mithilfe des (Un-)Freiwilligkeitskriteriums sicherlich eine der Schlüsselrollen bei der Begriffsproblematik. Weitgehend anerkannt ist, dass Migranten eher als Menschen verstanden werden, die ihre Heimat aus vorhersehbaren Gründen „freiwillig“ verlassen, während der Zwang zum Abwandern aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen das Hauptmerkmal eines Flüchtlings darstellt.¹² Ob eine Abwanderung freiwillig oder unfreiwillig erfolgt, hängt von dem individuellen Entscheidungsspielraum¹³ ab, der jedoch relativ gering auszufallen scheint, wenn Leben, Lebensgrundlage und das allgemeine Wohlergehen unmittelbar, durch natürliche oder anthropogen verursachte Umwelteinwirkungen gefährdet sind. Die Frage, wie viel Umweltveränderung einem Menschen zugemutet werden kann, um in seinem Lebensumfeld bleiben zu können und ab wann ein Schädigungsgrad erreicht ist, hängt von der individuellen Empfindsamkeit und der jeweiligen Anpassungspolitik¹⁴ des Herkunftsstaates gegenüber den Umweltstressoren ab. Dies kann daher nur im Einzelfall, nicht aber mit einer einheitlichen Definition eines Umweltflüchtlings geklärt werden. Aus protektionistischer Sicht überzeugt das Verständnis vom Klimawandel und den entsprechenden Umweltveränderungen als Multiplikatoren¹⁵, die existierende Probleme der Betroffenen noch verstärken und sich vielmehr in einem Ursachenkontinuum¹⁶ platzieren als alleinige Auslöser für Flucht und Vertreibung zu sein. Es gilt als unumstritten, dass ein grundsätzlicher Zusammenhang zwischen Umwelt- bzw. Klimaveränderungen und Migrationsbewegungen besteht.¹⁷ Dem vorherrschenden Dissens über die Umweltflüchtlingsdefinition sollte daher kein Gewicht in der Form zukommen, dass ein Rechtsschutz

von internationalen Umweltflüchtlingsen be- oder womöglich verhindert wird. Das Individuum und seine Konfrontation mit den Gefahren, die von Umwelteinwirkungen ausgehen können, müssen stets im Vordergrund der Diskussion um einen praktikablen Rechtsstatus stehen.¹⁸

II. Die Anpassung der Genfer Flüchtlingskonvention an umweltbedingte Vertreibung

Die international anerkannte Definition eines Flüchtlings findet sich in Art. 1 A GFK. Um zunächst als Konventionsflüchtling klassifiziert werden zu können, müssen die Tatbestandsmerkmale dieser völkervertraglichen Norm – der Verfolgungsgrund, die diskriminierende Behandlung, die Möglichkeit staatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen sowie das grenzüberschreitende Element – erfüllt werden. Mithilfe der Auslegungsmethoden des völkergewohnheitsrechtlichen Art. 31 Wiener Vertragsrechtskonvention¹⁹ (WVK) lässt sich *de lege artis*²⁰ eine mögliche Erweiterung des GFK-Schutzes für internationale Umweltflüchtlingsen erklären.

1. Grenzüberschreitende Flucht

Art. 1 A Abs. 2 GFK setzt für eine Qualifikation als Konventionsflüchtling eine grenzüberschreitende Bewegung voraus. Eine interne Fluchtalternative²¹, die es ermöglichen würde, sich in einer anderen Region des Landes niederzulassen, sofern diese praktisch, rechtlich und sicherheitspolitisch zugänglich ist und ein relativ normales Leben ohne unzumutbare Härte führen zu können, muss demnach ausgeschlossen sein. Während das innerstaatliche Abwandern als Reaktion auf lebensbedrohliche Umwelteinwirkungen durch die UN-Leitlinien für Binnenvertriebene²² geregelt ist, besteht für die grenzüberschreitende Abwanderung in diesen Situationen noch eine Rechtslücke. Das Verlassen des Heimatlandes sowie die Aufnahme in einem Land, dessen Staatsangehörigkeit die Betroffenen nicht besitzen, werden erst dann relevant, wenn die Lebensgrundlage aufgrund einer Naturkatastrophe entweder komplett zerstört wurde oder graduelle Umweltveränderungen in absehbarer Zeit zu eben diesem Ergebnis führen werden. Als Extrembeispiel gilt der prognostizierte Staatenuntergang für die Inselstaaten im Südpazifik, im Indischen Ozean oder in der Karibik in den kommenden 40 Jahren aufgrund des steigenden Meeresspiegels.²³ Wenn die Bewohner Tuvalus endgültig und ohne Rückkehrmöglichkeit ihr Land verlassen müssen, wäre es daher falsch, sie nicht als Umwelt-

⁸ Schubert et al., Welt im Wandel. Sicherheitsrisiko Klimawandel, WBGU Bericht 2007, S. 126.

⁹ Bates, Population and Environment 2002, 465 (473).

¹⁰ Myers, Philosophical Transactions of Royal Society Biological Sciences 2002, 609 (611).

¹¹ Suhrke, Pressure Points. Environmental Degradation, Migration and Conflict, 1991, S. 4 ff.

¹² Myers et al., Population and Environment 2008, 271 (274); Laczo/Aghazarm, Migration, Environment and Climate Change. Assessing the Evidence, 2009, S. 270; Ammer/Nowak/Stadlmayr/Hafner, Rechtsstellung und rechtliche Behandlung von Umweltflüchtlingsen, 2010, S. 24.

¹³ Kälin/Schrepfer, Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change. Normative Gaps and Possible Approaches, 2012, S. 66.

¹⁴ Siehe IOM, International Dialogue on Migration (IDM). Climate Change, Environmental Degradation and Migration, 2012, S. 54.

¹⁵ Kälin/Schrepfer, (Fn. 13), S. 11; McNamara, Population and Environment 2007, 12 (14).

¹⁶ Piguet/Pécoud/Guchteneire, Migration and Climate Change. An Overview, 2011, S. 14.

¹⁷ Morrissey, Journal of Political Ecology 2012, 36 (37).

¹⁸ McAdam, Climate Change, Forced Migration, and International Law, 2012, S. 89.

¹⁹ Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, 23. Mai 1969, BGBl. 1985 II S. 927.

²⁰ Fischer-Lescano/Horst, ZAR 3/2011, 81 (83).

²¹ Wouters, International Legal Standards for the Protection from Refoulement, 2009, S. 182.

²² UN Guiding Principles on Internal Displacement, 11.02.1998, E/CN.4/1998/53/Add.2.

²³ Ammer, Climate change and Human Rights. The Status of Climate Refugees in Europe, Ludwig Boltzmann Institute of Human Rights (BIM) 2009, S. 66.

flüchtlinge zu bezeichnen und ihnen flüchtlingsrechtliche Ansprüche zu verwehren.²⁴

2. Verfolgungsgrund

Der Begriff der „Verfolgung“ ist völkerrechtlich nicht abschließend definiert, wird jedoch grundsätzlich als Situation verstanden, in der eine ernsthafte Schädigung ohne entsprechenden staatlichen Schutz eintritt.²⁵ Artikel 1 A Abs. 2 GFK setzt dafür ein staatliches Tun oder Unterlassen voraus. Das grundlegende Problem bei Umweltveränderungen oder Naturkatastrophen besteht in der „akteurlosen Verfolgung“, da der Staat meist nicht als unmittelbarer Verfolger in Betracht kommt. Ausnahmen davon bieten die gezielte Umweltzerstörung gegen einzelne Bevölkerungsgruppen, die bewusste Verweigerung von Unterstützung in Katastrophensituationen sowie die Ablehnung von Hilfeleistungen anderer Staaten. Darüber hinaus muss aber auch die Verletzung grundlegender Menschenrechte als Folge des anthropogen verursachten Klimawandels und zunehmender Industrieunfälle denjenigen Staaten zu einem Großteil zugerechnet werden, die sich nicht auf verbindliche CO₂-Reduktionen einigen können und somit den negativen Umweltveränderungen nicht ausreichend entgegenwirken.²⁶ Dieser Anspruch des schutzorientierten Ansatzes²⁷ wird vorwiegend vom UNHCR und der Wissenschaft vertreten und sollte im Idealfall die bislang vorherrschende Zurechnungsdoktrin²⁸ zukünftig ersetzen.

Es zeigt sich, dass sich im Rahmen des internationalen Flüchtlingsrechts für Umweltflüchtlinge eher Szenarien des qualifizierten Unterlassens von staatlichem Schutz ergeben, die einer Verfolgung gleichkommen. Klimakatastrophen oder anhaltende Umweltveränderungen können lebensbedrohliche Situationen hervorrufen, dessen Regelung von einer übergeordneten Staatsmacht nicht mehr bewältigt werden kann. Dieses administrative Versagen des Staates führt zu fehlendem Zugang zu Nahrungsmitteln und Trinkwasser oder zu einer mangelnden Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung. Ein Überleben wird in solchen Fällen nur noch durch das Verlassen des Heimatlandes garantiert. Der Wortlaut des Art. 1 A Abs. 2 und des Art. 33 GFK macht deutlich, dass bei der Schutzgewährung nicht auf den Urheber der Verfolgung abgestellt wird, sondern auf die Möglichkeit, staatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen. Wenn ein Herkunftsstaat seine Bevölkerung nicht (mehr) ausreichend vor den Umwelteinwirkungen beschützen kann und seinen Menschenrechtsverpflichtungen nicht nachkommen will oder kann, sollte daher von einer Verfolgungssituation gesprochen werden.

Die Angst vor solchen Existenz bedrohenden Notlagen könnte als „begründete Furcht“ unter Art. 1 A Abs. 2 GFK gefasst werden. Zwar ist die Furcht stets ein vorwiegend

subjektives²⁹ Gefühl, das unterschiedlich schnell erreicht und durch weitere Faktoren im Heimat- oder Aufnahme-land beeinflusst werden kann. Jedoch kann beim Fehlen essentieller Lebensgrundlagen aus objektiver Sicht von einem Furcht auslösenden Schädigungsgrad gesprochen werden, der sich insbesondere in der Entscheidung zur Abwanderung und deren Umsetzung widerspiegelt.³⁰ Diese Ausdehnung der „begründeten Furcht“ ermöglicht es, mithilfe von Wahrscheinlichkeiten den Eintritt einer zumindest „mittelbaren“³¹ Verfolgungssituation objektiv bestimmen zu können und die Akteursproblematik bei Umweltfluchtszenarien somit angemessen zu lösen. In Einzelfällen, so die Interpretation des UNHCR³² und einiger nationalen Rechtsprechungen³³, reichen bereits zehn Prozent Wahrscheinlichkeit aus, dass ein individueller Schaden eintreten wird. Die Tatsache, dass Inselstaaten wie Tuvalu oder die Malediven innerhalb der nächsten 40 Jahre unterhalb des Meeresspiegels liegen werden und die Bevölkerung somit zur Umsiedlung gezwungen ist, prognostizieren zahlreiche Berichte.³⁴ Wenn das Existenzminimum nur noch durch ein Abwandern garantiert werden kann, würde eine über den Wahrscheinlichkeitsstandard hinausgehende Zurechenbarkeit der Verfolgung den völkerrechtlichen Schutzschirm erheblich einschränken und widerspräche dem humanitären Charakter der GFK.

3. Diskriminierende Behandlung

Das Erfordernis aus Art. 1 A Nr. 1 1. Hs. GFK, dass die Verfolgung aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung erfolgen muss, fehlt grundsätzlich dann, wenn sich Umwelt- oder Naturereignisse auf alle Bewohner einer Region ohne Unterschied auswirken.³⁵ Allerdings geht die völkerrechtliche Rechtsfortbildung dahin, dass die Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe aufgrund eines der fünf Diskriminierungsgründe nach dem *ISTGH*-Statut als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gilt.³⁶ Es wäre daher widersprüchlich, wenn solche Verfolgungstatbestände durch die internationale Staatengemeinschaft

²⁴ Jakobeit/Methmann, Klimaflüchtlinge. Die verleugnete Katastrophe, 2007, S. 14.

²⁵ Zimmermann/Mahler, (Fn. 1), Rn. 568.

²⁶ Kreck, KJ 2011, 178 (181).

²⁷ Goodwin-Gill, The Refugee in International Law, 2. Aufl. 1996, S. 73.

²⁸ Hathaway, The Law of Refugee Status, 1991, S. 125.

²⁹ UNHCR, Auslegung von Art. 1 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 2001, Rn. 11; UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 1979, Rn. 37.

³⁰ Hathaway, (Fn. 28), S. 70 ff.; Kreck, (Fn. 26), S. 180.

³¹ Kreck, (Fn. 26), S. 184.

³² UNHCR, 1979, (Fn. 29), Rn. 37 ff.

³³ U.S. Supreme Court, 09.03.1987, 480 U.S. 421 – *INS v Cardozo-Fonseca*, Rn. 1453; High Court of Australia, 06.06.1986, 161 CLR 10, 21 – *Bouhey v the Queen*, Rn. 5 (Gibbs CJ).

³⁴ Siehe Preston et al., Climate Change in the Asia/Pacific Region. A Consultancy Report Prepared for the Climate Change and Development Roundtable, 2006; Gemenne/Shen, Case study report on Tuvalu and New Zealand for the Environmental Change and Forced Migration Scenarios Project, 2009.

³⁵ Pelzer, Umwelt Aktuell 2008/2009, 29 (29).

³⁶ Siehe Art. 7 (h) *ISTGH*-Statut; UNHCR, Stellungnahme zur Anhörung „Nichtstaatliche Verfolgung“ des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages, 1999, Rn. 18.

strafrechtlich geahndet, sie aber im internationalen Flüchtlingsrecht nicht als solche qualifiziert werden und den Opfern angemessener Schutz verweigert wird.³⁷

Sollte ein bestimmtes Regierungshandeln in umweltbedingten Notsituationen zu differenzierten Auswirkungen für einzelne Bevölkerungsgruppen führen oder werden ihnen Schutz- und Unterstützungsleistungen konkret verweigert, kann die Schwelle zum Verfolgungsgrund überschritten werden.³⁸ Katastrophenhilfe kann darüber hinaus i.S.d. Art. 1 A Nr. 2 GFK stark politisiert sein.³⁹ Mancherorts können Umweltzerstörungen sogar gezielt gegen bestimmte ethnische oder religiöse Bevölkerungsgruppen eingesetzt werden.⁴⁰ Verbotszonen, in denen keine menschliche Besiedlung mehr vorgesehen ist, fallen beispielsweise darunter, wenn die zwanghafte Umsiedlung der dort lebenden Bevölkerung grundlegende Menschenrechte verletzt oder schwerwiegende Konsequenzen für Leben und Gesundheit mit sich bringt.⁴¹ Umweltflüchtlinge können darüber hinaus auch das Kriterium der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe erfüllen. Sie besitzen oft nicht nur die gleiche Staatsangehörigkeit, Ethnie, gemeinsame Sprache, Kultur oder Lebensweise, sondern erleben als Gruppe sowohl die umweltbedingte Zwangssituation als auch das entsprechende Furchtempfinden vor Verfolgung und zeigen, meist armutsbedingt, eine besondere Empfindsamkeit⁴² gegenüber den jeweiligen Umweltfaktoren. Umweltflüchtlinge als soziale Gruppe zu klassifizieren, bedeutet anzuerkennen, dass es den Betroffenen an politischer Macht und Durchsetzungskraft fehlt, um ihre Lebensumwelt eigenverantwortlich zu schützen.⁴³

4. Zwischenfazit: Der humanitäre Anspruch an das Völkerrecht

Als Rechtsfolge des Flüchtlingsstatus verbietet Art. 33 GFK die direkte oder indirekte Abschiebung von Menschen in einen Staat, in dem die Verletzung ihrer Menschenrechte droht. Dieses Zurückweisungsverbot besaß schon früh völkergewohnheitsrechtlichen Charakter und hat sich mittlerweile bis hin zu einer *ius cogens*-Norm entwickelt⁴⁴, sodass die Vorschrift uneingeschränkt und unabdingbar ebenfalls für solche Staaten gilt, die die GFK nicht ratifiziert haben. Umweltflüchtlinge außerdem unter den Schutz der GFK zu stellen, hat nicht zum Ziel, die Vertragsstaaten zur Aufnahme Tausender neuer Flüchtlinge zu zwingen, sondern soll ihnen vielmehr zeigen, dass dieser Flüchtlingstypus die Flüchtlingsdefinition von 1951 bereits erfüllt und den anvisierten Rechtsstatus

verdient.⁴⁵ Ein auf Dauer angelegter völkerrechtlicher Vertrag, wie die GFK, kann für solch neue Fluchtszenarien nur dann seine Wirksamkeit entfalten, wenn diesen bei der Auslegung entsprechend Rechnung getragen wird. Die GFK als Magna Charta⁴⁶ des internationalen Flüchtlingsrechts sowie als „living instrument“⁴⁷ zu verstehen, erfordert daher eine zeitgemäße Interpretation der Konvention, vor allem als Instrument des subsidiären Menschenrechtsschutzes⁴⁸.

III. Komplementärer Menschenrechtsschutz

Als Teil des vorbeugenden Menschenrechtsschutzes hebt der internationale Flüchtlingsschutz auch die Bedeutung der universell anerkannten Menschenrechte hervor, welche komplementäre Schutzstandards für Umweltflüchtlinge bieten. Unabhängig von der rechtlichen Einordnung als GFK-Flüchtling müsste Umweltflüchtlingen die Möglichkeit offen stehen, Menschenrechtsverletzungen aufgrund der lebensbedrohlichen Umweltszenarien und des staatlichen Scheiterns bei Präventions- oder Katastrophenschutzmaßnahmen vor den entsprechenden Institutionen geltend machen zu können. Entgegen der Einschränkungen in Art. 1 F oder Art. 33 Abs. 2 GFK gilt das *non-refoulement*-Prinzip aus menschenrechtlicher Sicht absolut.

1. Regionale und nationale Ausweitungen des Umweltflüchtlingsschutzes

Progressive Ansätze zu einem komplementären Menschenrechtsschutz für Umweltflüchtlinge finden sich unter anderem in der AU-Flüchtlingskonvention⁴⁹ von 1969 oder in Art. 3 der Cartagena-Erklärung⁵⁰ von 1984, die Umweltkatastrophen zum Teil als massive Beeinträchtigungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung qualifizieren. Die arabische Menschenrechtskonvention⁵¹ von 1994 erwähnt in ihrem Art. 1 sogar explizit die unfreiwillige Abwanderung als Folge von Naturkatastrophen, wenn die öffentliche Ordnung dadurch in erheblichem Maße gestört wird. Auch in vielen nationalen Regelungen⁵² finden sich Um-

³⁷ UNHCR, (Fn. 36), Rn. 18.

³⁸ Pelzer, (Fn. 35), S. 29 f.

³⁹ Siehe Kälín/Schrepfer, (Fn. 13), S. 33; Müller/Haase/Kreienbrink/Schmid, (Fn. 5), S. 44.

⁴⁰ Ammer/Nowak/Stadlmayr/Hafner, (Fn. 12), S. 64.

⁴¹ Moberg, Iowa Law Review 2009, 1107 (1123); Kälín/Schrepfer, (Fn. 13), S. 33.

⁴² Ammer/Nowak/Stadlmayr/Hafner, (Fn. 12), S. 64.

⁴³ Cooper, Environmental refugees. Meeting the requirements of the refugee definition, 1998, S. 522.

⁴⁴ Allain, The jus cogens nature of non-refoulement, International Journal of Refugee Law 2002, 533 (553).

⁴⁵ Cooper, (Fn. 43), S. 527f.

⁴⁶ UNHCR, (Fn. 36), Rn. 5.

⁴⁷ Vgl. House of Lords, 23.07.1999, AC 293 – R v SSHD, ex parte Adan (Lord Woolf MR), abgedruckt in: IJRL Vol. 11 Iss. 4 (1999), 702 (724).

⁴⁸ Gemeinsame Erklärung aller Vertragsstaaten zur GFK, 16.01.2002, UN Doc. HCR/MMSP/2001/09, Präambel, §§ 3 und 6, Operative Paragraphen, §§ 1 und 2; Fischer-Lescano/Horst, (Fn. 20), S. 83; Hathaway, (Fn. 28), S. 53 f.; UNHCR, 2001, (Fn. 29), Rn. 5.

⁴⁹ Organization of African Unity Convention Governing the Specific Aspects of Refugee Problems in Africa, 10.09.1969 (in Kraft getreten am 20.06.1974), 1001 UNTS 45.

⁵⁰ Vgl. Flüchtlingsdeklaration von Cartagena, 22.11.1984, OAS Doc. OEA/Ser.L/V/II.66/doc. 10, rev. 1, 190-93, Abs. 3 Rn. 3.

⁵¹ Siehe Arab Convention on Regulating Status of Refugees in the Arab Countries, adopted by the League of Arab States, 1994.

⁵² Siehe für USA, Immigration and Nationality Act von 1952, 8 CFR §§ 208.16 und 208.17; für Kanada, Immigration and Refugee Protection Act, S.C. 2001, c. 27; für Neuseeland, Immigration Act 2009, No 51 (NZ) ss 130, 131; für Mexiko, Law on Refugees and Complementary Protection, December 2010; für Schweden, Aliens Act 2005 (716/2005) Chapter 4, Section 2(3) and Chapter 5, Section 1; für Finnland, Aliens Act 2004 (301/2004) Section 88 (1).

weltveränderungen zumindest als Mitauslöser für Flucht und Vertreibung. Den größten Anwendungsspielraum auf regionaler Ebene bieten sicherlich Art. 2 (Recht auf Leben) und Art. 3 (Folterverbot) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Die Rechtsprechung⁵³ geht dahin, dass sich der Schutz vor Zurückweisung analog aus diesen menschenrechtlichen Garantien – die gleichzeitig völkergewohnheitsrechtlicher Natur sind – ergeben kann, wenn Umweltflüchtlingen im Heimatstaat menschenunwürdige Behandlung oder Lebensgefahr droht. Dies schließt den unsicheren Zugang zu medizinischer Versorgung mit ein, den Mangel an familiärer Unterstützung, den fehlenden Zugang zu lebensnotwendigen Ressourcen oder einer Behausung. Art. 3 EMRK wurde in Österreich vom Bundesverfassungsgericht beispielsweise soweit angewendet, dass die Entscheidung zur Zurückweisung eines Pakistani in seinen Heimatstaat aufgehoben wurde, da nicht ausreichend geklärt worden war, ob der Betroffene in Gebiete zurückkehren müsste, die von den Folgen der Überschwemmungen im Jahre 2010 noch immer betroffen sind oder ob ihm alternative Umsiedlungsmaßnahmen offen stünden.⁵⁴ Die kumulative Wirkung der im Heimatstaat drohenden Risikofaktoren kann zusammen genommen die Schwelle zur Menschenrechtsverletzung überschreiten.⁵⁵

2. Individualansprüche aus den UN-Pakten

Heutzutage gibt es jedoch kaum noch einen Zweifel daran, dass der Klimawandel eine ernste und unmittelbare Bedrohung für eine Vielzahl von miteinander verbundenen, universell anerkannten Menschenrechten darstellt.⁵⁶ Dabei können mitunter das Recht auf Selbstbestimmung gemäß Art. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) und Art. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR), das Recht auf Leben gemäß Art. 6 IPbPR, das Verbot einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gemäß Art. 7 IPbPR sowie eine Vielzahl von sozialen Menschenrechten beeinträchtigt sein. Zwar besteht bislang nur eine Beschwerdemöglichkeit vor dem Menschenrechtsausschuss des UN-Zivilpakts, jedoch sieht das Fakultativprotokoll zum IPwskR, das bisher von zehn Staaten⁵⁷ ratifiziert worden und seit Februar 2013 in Kraft ist, solch eine Beschwerdeform auch für die Verletzung von WSK-Rechten vor.⁵⁸ Eine sozioökonomische Verelendung, die aus der Verletzung der sozialen Menschenrechte

folgt, wird von der Rechtsprechung⁵⁹ mittlerweile ebenfalls als Schaden angesehen und sollte einen Schutzanspruch begründen können, der dem einer Verletzung liberaler Menschenrechte gleichkommt.⁶⁰ Denn der Verlust der Existenzgrundlage aufgrund von Umweltveränderungen oder Naturkatastrophen kann nicht allein mit der Einklagbarkeit liberaler Menschenrechte gelöst werden. Das Recht auf Leben aus Art. 6 Abs. 1 IPbPR und das Verbot einer unmenschlichen Behandlung gemäß Art. 7 IPbPR sowie das Recht auf Selbstbestimmung aus Art. 1 der beiden UN-Pakte sind insofern beeinträchtigt, als dass das Recht auf Gesundheit in Art. 12 IPwskR, das Recht auf Nahrung gemäß Art. 11 Abs. 1 S. 1 IPwskR, das Recht auf Behausung gemäß Art. 21 IPwskR und das Recht auf Sicherung des Lebensunterhalts und einen angemessenen Lebensstandard gemäß Art. 1 und 21 IPwskR verletzt sind. Somit kann die Ernsthaftigkeit einer Verfolgungssituation bei Umweltflüchtlingen erst durch die sozialen Menschenrechte und deren Beeinträchtigung begriffen werden. Diese enge Verflechtung aller Menschenrechte, die sich gegenseitig ergänzen statt hierarchisch angeordnet zu sein, spiegelt die derzeitige Entwicklung im Völkerrecht wider, von der einstigen „Trennungslogik“⁶¹ zwischen Menschenrechten erster und zweiter Generation zum universellen, unteilbaren und interdependenten Menschenrechtsverständnis zurückzukehren.⁶² Die Eröffnung einer direkten Beschwerdemöglichkeit bei Verletzung sozioökonomischer Menschenrechte schafft eine Kernverpflichtung für Staaten, Fälle von Umweltflüchtlingen, die in ihren WSK-Rechten verletzt sind, zu überprüfen und ihnen unter Umständen Aufenthaltsrechte zu gewähren. Mithilfe einer Auslegung gemäß Art. 31 Abs. 3 c) WVK kann der Grad einer „ernsthaften Gefährdung“ in Umweltfluchtszenarien erreicht werden und somit eine Verfolgung begründen, sobald die „universell geltenden und unteilbaren“⁶³ Menschenrechte von staatlicher Seite nicht mehr garantiert oder geschützt werden können.⁶⁴

Die Justitiabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte wäre essentiell notwendig, um die Gleichwertigkeit aller Menschenrechte als völkerrechtlich verbindliche Standards zu erreichen. Bislang sträuben sich jedoch noch große Industriestaaten wie Deutschland oder die USA das Fakultativprotokoll zum IPwskR zu unterzeichnen.

⁵³ EGMR, 02.05.1997, Application Nr. 30240/96 – *D v United Kingdom*, Rn. 49; EGMR, 07.07.1989, Application Nr. 14038/88 – *Soering v United Kingdom*, Rn. 88, 91; EGMR, 15.11.1996, Application Nr. 22414/93 – *Chahal v United Kingdom*.

⁵⁴ Verfassungsgerichtshof Österreich, 19.09.2011, Geschäftszahl U84/11, Abschnitte 1.2.2 – 1.2.4.

⁵⁵ *McAdam*, (Fn. 18), S. 72 ff.

⁵⁶ *Naser/Afroz*, Bond Law Review 2009, 139 (145).

⁵⁷ Argentinien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Ecuador, El Salvador, Mongolei, Portugal, Slowakei, Spanien, Uruguay (Stand: Mai 2013).

⁵⁸ *Hathaway*, (Fn. 28), S. 103; *Kolmannskog*, Future Floods of Refugees. A Comment on Climate Change, Conflict and Forced Migration, 2008, S. 25 ff.

⁵⁹ In den USA, 3rd Cir. 1961, 297 F 2d 744 – *Dunat v Hurney*, Rn. 20, 25; in Großbritannien, 01.05.2001, Appeal No. HX-58113-2000 – *Secretary of State for the Home Department v Sijakovic*, Rn. 16; zitiert in: *Foster*, International Refugee Law and Socio-Economic Rights, 2007, S. 92.

⁶⁰ Siehe UN-Menschenrechtsausschuss, 27.10.1982, Communication No 67/1980 – *EHP v Canada*, Rn. 5; EGMR, 30.11.2004, Application Nr. 48939/99 – *Öneryildiz v Turkey*, Rn. 71 f; EGMR, *D v United Kingdom*, (Fn. 51), Rn. 49; ECOWAS-Gericht, 14.12.2012, *SERAP v Federal Republic of Nigeria*, Rn. 63 f.

⁶¹ *Fischer-Lescano/Möller*, Der Kampf um globale soziale Rechte, 2012, S. 47 ff.

⁶² Siehe Wiener Erklärung und Aktionsprogramm, 12.07.1993, Dok. Nr. A/CONF.157/23, Rn. 5, zitiert in: *Ammer/Nowak/Stadlmayr/Hafner*, (Fn. 12), S. 63.

⁶³ *Fischer-Lescano/Möller*, (Fn. 61), S. 49.

⁶⁴ UNHCR, 1979, (Fn. 29), Rn. 51.

IV. Die notwendige Staatenverantwortlichkeit

Den menschenrechtlichen Möglichkeiten sind insofern Grenzen gesetzt, als dass Verletzungen i.d.R. erst nach Eingriff in ein Rechtsgut festgestellt und geltend gemacht werden können und nicht bereits im Vorfeld einer sich abzeichnenden Umweltveränderung.⁶⁵ Eine rein praktische und realistische Sichtweise führt dazu, dass die meisten Betroffenen von Umweltveränderungen ihrer einklagbaren Rechte entweder nicht bewusst sind oder sie nicht (mehr) die nötigen Mittel besitzen, um sich an ein internationales Forum zu wenden. Wenn man den Gedanken der Universalität und der rechtlichen Durchsetzbarkeit aller Menschenrechte ernsthaft verfolgt, ist es daher zwingend erforderlich, ein globales Bewusstsein über das Schicksal rechtloser Umweltflüchtlinge zu schaffen. Es muss ein zwischenstaatlicher Konsens darüber erreicht werden, dass Staaten eine extraterritoriale Verantwortlichkeit zur Aufnahme von internationalen Umweltflüchtlingen zukommt und sie für die Entwicklung dauerhafter Lösungen zuständig sind. Solch wünschenswerte Regelungsinhalte finden sich zum Teil in der innerhalb des UNHCR diskutierten Nansen-Initiative und im R2P-Konzept⁶⁶.

1. Die Nansen-Initiative

Die Ausgangslage für diese internationale Anpassungsstrategie an die neuen Migrationsformen im Rahmen des Klimawandels bildeten das 60-jährige Bestehen der GFK, das Cancún-Übereinkommen⁶⁷ der Klimakonferenz von 2010, das Bellagio-Expertentreffen⁶⁸ von 2011 sowie die zehn Nansen-Prinzipien⁶⁹. Die von Norwegen und der Schweiz gegründete Nansen-Initiative ist ein intergouvernementaler Prozess, der auf die Verbesserung des Rechtsschutzes für Menschen abzielt, die durch Naturkatastrophen zur Flucht ins Ausland gezwungen werden. Im Hinblick auf eine Definition wird hier explizit der Begriff des Klimaflüchtlings verwendet, der in Folge von klimatisch bedingten Naturereignissen sein Land verlassen muss, weil die Gesellschaft zum Erliegen gekommen ist und er Verluste in der Art erlitten hat, dass ihm ein Existenzminimum nicht mehr garantiert werden kann. Die immanente Zurechnungsproblematik wird dahingehend gelöst werden, dass statt einer „Kausalität“ nur noch eine „hohe Wahrscheinlichkeit zur Verursachung“ gegeben sein muss. Dieser weit gefasste Kausalitätsbegriff stärkt den Schutz für Betroffene.⁷⁰ Eines der Hauptprobleme besteht dann allerdings gerade darin, dass nur Betroffene von Naturkatastrophen und nicht etwa solche von graduellen Umweltveränderungen erfasst werden, die generell eine viel höhere Schutzbedürftigkeit aufweisen, wie das

Beispiel der untergehenden Inselstaaten im Südpazifik zeigt. Der fehlende Konsens über die Terminologie, die Abgrenzungsproblematik in Bezug auf die Ursachen, die Ausgestaltung etwaiger Lösungen und die noch offene Positionierung innerhalb des UN-Systems führen dazu, dass die Mehrheit der Staatengemeinschaft derzeit gegen solch einen Rechtssetzungsprozess und die damit verbundenen neuen Verpflichtungen ist. Es bleibt somit lediglich eine „coalition of the willing“⁷¹ und kann (noch) nicht als Motor für mehr Staatenverantwortlichkeit fungieren.

2. Die Anwendbarkeit des R2P-Konzepts

Einen weiteren Ansatz zu einer gemeinschaftlichen Staatenverantwortung im Kontext der Umwelt- bzw. Klimafucht könnte die R2P aufzeigen, die im Zuge des modernen Souveränitätsverständnisses zunehmend an Gewicht gewinnt.⁷² Während das ursprüngliche Mandat nur die Fälle des Völkermords, des Kriegsverbrechens, der ethnischen Säuberungen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit umfasste, sind die Nicht-Zurückweisung und die Gewährung von Asyl als lebensrettende und unterstützende Maßnahmen innerhalb der R2P anzuerkennen.⁷³ Für eine stärkere Involvement des UN-Sicherheitsrats beim Umweltfluchtsphänomen spricht die zunehmende Einordnung des Klimawandels und der damit zusammenhängenden, grenzüberschreitenden Flucht als Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, da ein erhöhtes Konfliktpotential um die Ressourcen und eine entsprechende Instabilität in der betroffenen Region zu erwarten sind.⁷⁴ Kapitel VII der UN-Charta, insbesondere dessen Art. 39, erlaubt es dem Sicherheitsrat, einen Maßnahmenkatalog nicht abschließender Art zu ergreifen, um den *status quo*⁷⁵ nach Verletzung der Menschenrechte in Umweltfluchtszenarien wiederherzustellen. Es können demnach nicht nur wirtschaftliche oder militärische Sanktionen gemäß Art. 41 und 42 UN-Charta verhängt, sondern auch legislative Entwicklungen auf nationaler Ebene verbindlich angeordnet werden, die Staaten zur Aufnahme von internationalen Umweltflüchtlingen verpflichten könnten.

Eine ICISS-Studie⁷⁶ überträgt das Konzept der Schutzverantwortung auf Hungerkatastrophen sowie Umwelt-

⁶⁵ Ammer/Nowak/Stadlmayr/Hafner, (Fn. 12), S. 49.

⁶⁶ Siehe Stein/von Buttlar, Völkerrecht, 13. Aufl. 2012, Rn. 520; Müller/Haase/Kreienbrink/Schmid, (Fn. 5), S. 48.

⁶⁷ Siehe insbesondere Art. 14 (f) Cancun-Übereinkommen.

⁶⁸ Siehe UNHCR, (Fn. 3).

⁶⁹ Norwegian Refugee Council, The Nansen Conference: Climate Change and Displacement in the 21st Century, 2011, S. 5.

⁷⁰ Kalin/Schrepfer, (Fn. 13), S. 77.

⁷¹ Derzeit: Australien, Bangladesh, Costa Rica, Deutschland, Kenia, Mexiko, Philippinen, Norwegen und Schweiz (Stand: Mai 2013).

⁷² Ammer/Nowak/Stadlmayr/Hafner, (Fn. 12), S. 89.

⁷³ Foster, New Zealand Law Review 2009, 257 (259); Siehe auch Resolution des UN-Sicherheitsrats, 28.04.2006, S/RES/1674, Rn. 4, Dieses Verständnis des R2P-Konzepts wird z.T. damit begründet, dass es sich bei diesen Verbrechen um *ius cogens* Verletzungen handelt und sich kein Staat legitimerweise auf seine staatliche Souveränität berufen könne, um ein Eingreifen von außen abzuwehren.

⁷⁴ Sindico, Carbon and Climate Law Review 2007, 26 (29); Hsiang/Burke/Miguel, Quantifying the Influence of Climate on Human Conflict, Science Magazine August 2013, <http://www.sciencemag.org/content/early/2013/07/31/science.1235367.full.pdf>, Abruf v. 02.08.2013.

⁷⁵ Vgl. Resolution der UN-Generalversammlung zum Weltgipfel 2005, 16.09.2005, A/RES/60/1, Rn. 138 ff.

⁷⁶ ICISS, The Responsibility to Protect, 2001, <http://responsibilitytoprotect.org/ICISS%20Report.pdf>, Abruf v. 27.05.2013.

katastrophen von „sehr großem Ausmaß“⁷⁷, sodass für den Herkunftsstaat in erster Linie eine Verpflichtung zur Prävention erwächst.⁷⁸ In akuten Bedrohungssituationen müssten dann geeignete Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz der Bevölkerung⁷⁹ getroffen werden.⁸⁰ Bei Unvermögen des Herkunftsstaates, entsprechende Katastrophenhilfe selbst zu leisten, käme Drittstaaten *de lege ferenda* eine gemeinschaftliche Verantwortung zur humanitären Hilfe zu, die die Aufnahme betroffener Umweltflüchtlinge mit einschließen könnte. Eine intakte Umwelt ist meist Voraussetzung für den uneingeschränkten Genuss von Menschenrechten. Der Sicherheitsrat könnte somit ggf. auch zu einer humanitären Intervention ermächtigt sein, wenn besonders anfällige Regionen aufgrund von multiplen Stressfaktoren – wie Konflikt, Armut oder Nahrungsunsicherheit – seiner Unterstützung bedürfen.

Doch trotz der Geeignetheit zur Begründung einer Staatenverantwortlichkeit bei gravierenden Umweltveränderungen möchte diesem *soft law*-Instrument derzeit keiner der Staaten in den UN-Gremien eine Norm setzende Funktion zubilligen. Zu sehr sehen sich sowohl die Vetomächte als auch die Entwicklungsländer⁸¹ in ihrer staatlichen Souveränität bedroht, sollte diese Problematik auf internationaler Ebene geregelt werden.⁸²

V. Fazit: Theoretisch geschützt – in der Praxis bislang ignoriert

Die Debatte um den rechtlichen Schutz von Umweltflüchtlingen ist eines der wenigen Beispiele, bei dem sich die Mehrheit von Industrie- und Entwicklungsländern darin einig ist, vorerst keine international verbindlichen Regelungen treffen zu wollen. Diese „Krise des Multilateralismus“⁸³ liefert derzeit Tausende Menschen den lebensbedrohlichen Auswirkungen der globalen Erwärmung schutzlos aus. Eine Abnahme an schleichenden Umweltveränderungen und plötzlichen Naturkatastrophen, welche das Migrationsverhalten der betroffenen Bevölkerung entscheidend beeinflussen, ist nicht zu erwarten – das Gegenteil ist vielmehr zu befürchten. Angesichts dieser realen Herausforderungen im internationalen Flüchtlingsrecht und der Unabdingbarkeit eines universellen Menschenrechtsschutzes ist die vorherrschende nationalstaatliche Strategie⁸⁴, Flüchtlingsströme so restriktiv wie möglich zu behandeln, nicht mehr zeitgemäß. Zwar gibt es für die Etablierung eines globalen Rechtsschutzes für grenzüberschreitende Umweltflucht keine „one-size-fits-all“-Lösung. Dafür sind die politischen und geographischen Ausgangssituationen der

betroffenen Länder und die gesellschaftliche Vulnerabilität zu verschieden, die Abwanderungsmotive zu individuell und die Dynamiken der jeweiligen Umweltveränderungen zu unterschiedlich. Die nicht abschließende Debatte um die Begriffsproblematik darf die jahrelangen Diskurse ohne ein konsentiertes Ergebnis jedoch nicht entschuldigen. Bereits heute bestehen für einen Großteil der umweltbedingt Vertriebenen die rechtlichen Grundlagen für einen ausreichenden, meist lebensrettenden Schutz. Es bedarf eines abgestimmten und entschlossenen Handelns auf staatlicher Seite, das langfristig nicht nur die Folgen, sondern auch die Ursachen von Umweltfluchtszenarien zu bekämpfen sucht. Die hier aufgezeigten Wege zu einem globalen Rechtsschutz von Umweltflüchtlingen geben bedauerlicherweise noch nicht die aktuelle Rechtspraxis wieder, sind jedoch auch nicht nur bloße Utopie. Sie stellen Anregungen für ein fortschrittlicheres Verständnis des internationalen Flüchtlingsrechts sowie Ansätze zur praktischen Durchsetzung dar. Der theoretisch bestehende Rechtsschutz für Umweltflüchtlinge muss politisch eingefordert und die Ansprüche auf Schutz und Verwirklichung der betroffenen, sozialen Menschenrechte geltend gemacht werden. Die staatliche Souveränität nicht ausschließlich als Recht auf Autonomie, sondern vielmehr als Schutzpflicht zu verstehen, wäre den derzeitigen Flüchtlingsproblemen angemessener. Es bedarf der hohen moralischen Verpflichtung zur Humanität, das Rechtsschutzbedürfnis von internationalen Umweltflüchtlingen anzuerkennen und in der Praxis angemessen und „gerecht“ umzusetzen.

⁷⁷ ICISS, (Fn. 76), S. 33.

⁷⁸ Ammer/Nowak/Stadlmayr/Hafner, (Fn. 12), S. 90.

⁷⁹ Bzgl. der Stärkung des R2P-Konzepts siehe Libyen-Resolution 1973 des UN-Sicherheitsrats vom 17.03.2011, zitiert in: Stein/von Buttlar, (Fn. 66), Rn. 520 ff.

⁸⁰ Ammer/Nowak/Stadlmayr/Hafner, (Fn. 12), S. 90.

⁸¹ Insbesondere China und Indien, siehe: Presseaussendung zur ersten Tagung des UN-Sicherheitsrates zum Thema Klimawandel, 2007.

⁸² Ammer/Nowak/Stadlmayr/Hafner, (Fn. 12), S. 179.

⁸³ Müller/Haase/Kreienbrink/Schmid, (Fn. 5), S. 51.

⁸⁴ Cooper, (Fn. 42), S. 500; Kälin/Schrepfer, (Fn. 13), S. 67.